

Stellungnahme

des Deutschen Berufsverbandes Rettungsdienst e.V. (DBRD) zum Gesetzentwurf des Rettungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Der DBRD begrüßt die Novellierung des Rettungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (RettG NRW). Insbesondere die Berücksichtigung der Einführung des Notfallsanitäters sowie dessen Kostenregelung werden einen Beitrag leisten die Qualität im Rettungsdienst in NRW zu steigern.

Da, wie im Entwurf beschrieben, die Qualität im Vordergrund steht, halten wir einige wenige Änderungen für dringend notwendig und bitten diese zu berücksichtigen:

§4

Besetzung von Krankenkraftwagen und Luftfahrzeugen

*(3) Für den Krankentransport ist mindestens eine Rettungssanitäterin oder ein Rettungssanitäter und für die Notfallrettung mindestens eine Rettungsassistentin oder ein Rettungsassistent beziehungsweise eine Notfallsanitäterin oder ein Notfallsanitäter zur Betreuung und Versorgung der Patientinnen und Patienten einzusetzen. In der Notfallrettung eingesetzte Ärztinnen und Ärzte müssen über **die Zusatzbezeichnung Notfallmedizin** ~~den Fachkundenachweis Rettungsdienst einer Ärztekammer oder eine von der Ärztekammer Nordrhein oder Westfalen-Lippe als vergleichbar anerkannte Qualifikation~~ verfügen (Notärztin oder Notarzt). Sie können dem nichtärztlichen Personal in medizinischen Fragen Weisungen erteilen.*

Begründung:

Bereits im Jahre 2003 hat der Deutsche Ärztetag die Zusatz-Weiterbildung „Notfallmedizin“ in die Muster-Weiterbildungsordnung aufgenommen. In dem Muster-Kursbuch Notfallmedizin der Bundesärztekammer (Beschluss des Vorstands der Bundesärztekammer) mit Stand vom 20.01.2006 und überarbeitet am 17.01.2014 heißt es hierzu:

So fand am 13.9.2004, wiederum bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe in Münster, die 4. Bundeskonsensuskonferenz mit dem Ziel statt, insbesondere die Zugangsvoraussetzungen, Struktur und Inhalte der interdisziplinären Kurse über allgemeine und spezielle Notfallbehandlung im Hinblick auf veränderte oder erweiterte notärztliche Versorgungsstrategien zu überarbeiten und dabei auch die neuen Bedingungen zum Erwerb der Zusatzbezeichnung „Notfallmedizin“ zu beachten.

Inzwischen wurden in allen Landesärztekammern der Fachkundenachweis „Rettungsdienst“ bzw. „Arzt im Rettungsdienst“ durch die Zusatzbezeichnung Notfallmedizin abgelöst. Lediglich die Landesärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe lassen nach über 10 Jahren weiterhin eine Beantragung des Fachkundenachweises zu. Und das, obwohl selbst die Zusatzbezeichnung „Notfallmedizin“ nur ein Kompromiss sein konnte. Diese Zusatzbezeichnung mit den beiden weiteren Zusatzbezeichnungen „Ärztliches Qualitätsmanagement“ sowie „Medizinische Informatik“ sind die einzigen Weiterqualifizierungen, die Ärzte absolvieren können ohne Facharzt zu sein. Daher sollte das Qualifizierungsniveau u. E. nicht noch da drunter liegen.

§4

Besetzung von Krankenkraftwagen und Luftfahrzeugen

(4) Krankenkraftwagen sind im Einsatz mit mindestens zwei fachlich geeigneten Personen zu besetzen. Als Fahrer oder Fahrerin fachlich geeignet ist

1. für den Krankentransport,

*a) wer als **Rettungssanitäter oder Rettungssanitäterin** ~~Rettungshelfer oder Rettungshelferin~~ ausgebildet ist,*

*b) als **Auszubildende oder Auszubildender zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter** die ersten 12 Monate der Ausbildung bereits absolviert hat.*

2. für die Notfallrettung, wer

*a) als **Rettungssanitäter oder Rettungssanitäterin** ausgebildet worden ist oder*

b) an einem Lehrgang nach § 4 RettAssG teilgenommen und die staatliche Prüfung bestanden hat,

*c) als **Auszubildende oder Auszubildender zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter** die ersten 24 Monate der Ausbildung bereits absolviert hat.*

*3. für die Führung eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges, wer die Berufsbezeichnung **Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter beziehungsweise** Rettungsassistentin oder Rettungsassistent führen darf.*

Begründung:

Wir halten es für notwendig, dass auch für die Fahrer von KTW die Qualifikation des Rettungssanitäters vorhanden sein muss, um den gestiegenen Ansprüchen im Krankentransport gerecht zu werden. Der Auszubildende zum Notfallsanitäter ist ab

dem 2. Ausbildungsjahr ebenfalls als Fahrer auf dem KTW einsetzbar, wenn keine Einwände der Notfallsanitäterschule vorliegen. Gleiches gilt als Fahrer in der Notfallrettung, wenn sich der Auszubildende im 3. Ausbildungsjahr befindet. Der Zusatz von Notfallsanitäter beim Führen von Notarzteinsetzungsfahrzeugen ist sinnvoll, dass wir auch nach Ablauf der Funktion Rettungsassistent gem. § 4 Absatz 7 für eine Beibehaltung des Rettungsassistenten auf den Notarzteinsetzungsfahrzeugen plädieren.

§4

Besetzung von Krankenkraftwagen und Luftfahrzeugen

*(7) Mit Ablauf des 31. Dezember **2020** ~~2023~~ wird die Funktion der Rettungsassistentin oder des Rettungsassistenten durch die Notfallsanitäterin oder den Notfallsanitäter ersetzt. **Dies gilt nicht für Absatz 4 Punkt 3.***

Begründung:

In Bezug auf die Qualitätssteigerung sollte sich die Einführung von Notfallsanitätern nicht unnötig verzögern. Gem. § 32 Absatz 2 NotSanG ist eine Übergangsregelung bis zum 31.12.2020 vorgesehen, in der sich jetzige Rettungsassistenten über eine Ergänzungsprüfung und ggf. vorangegangenen Ergänzungsausbildungen kurzfristig zum Notfallsanitäter qualifizieren können. Leider wurde damit in NRW noch nicht begonnen, obwohl in vielen anderen Bundesländern entsprechende Prüfungen stattgefunden haben. Wenn in NRW unverzüglich Prüfungen, Lehrgänge und auch parallel dreijährige Vollausbildungen genehmigt werden, sind im Jahre 2021 ausreichend Notfallsanitäter vorhanden. Die Notfallsanitäterschulen sind seit in Kraft treten des NotSanG bereit, ihre Verantwortung zu übernehmen. Zudem bitten wir zu beachten, dass pro eingesetzten RTW nur ein Notfallsanitäter benötigt wird. Auf den Notarzteinsetzungsfahrzeugen kann der Rettungsassistent beibehalten werden, da er in diesem Tätigkeitsbereich nicht eigenverantwortlich oder im Rahmen von Arbeitsanweisungen durch den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst gemäß § 4 Absatz 2 Punkt 2 c) NotSanG tätig wird. Zudem wird der soziale Aspekt berücksichtigt, da es gerade unter älteren Rettungsassistenten eine geringere Bereitschaft zu einer Weiterqualifizierung zum Notfallsanitäter geben wird.

§5

Verhalten des Personals

*(4) **Notärztinnen und Notärzte sind im jährlichen Durchschnitt 30 Stunden in Themen der präklinischen Notfallmedizin fortzubilden.** ~~Umfang und Inhalte der notwendigen Fortbildungen für Ärztinnen und Ärzte im Rettungsdienst werden durch die Landesärztekammern geregelt.~~*

Begründung:

Wir halten es für dringend notwendig, dass das Notfallteam, welches unter teilweise sehr schwierigen Bedingungen und unter hohem Zeitdruck lebensrettende Maßnahmen durchführt, auch gemeinsam trainieren muss.

Da mit dem Rettungsdienst oft der Begriff der Gefahrenabwehr verbunden wird und die Qualitätssicherung im Vordergrund stehen soll, geben wir zu Bedenken, dass sowohl bei der Feuerwehr als auch bei der Polizei ein gemeinsames Teamtraining zur Selbstverständlichkeit gehört. Lediglich der Rettungsdienst mit der Schnittstelle Rettungsfachpersonal und Notärzte ist bisher davon ausgenommen. Damit dieser unhaltbare Zustand beendet wird, sind im RettG NRW konkrete Kennzahlen zu benennen, die durch die Träger der Rettungsdienste umzusetzen sind. Alternativ zu der Stundenanzahl können auch Fortbildungspunkte benannt werden

Anmerkung: Um die Lesbarkeit der Informationen zu erleichtern, wird bei Personenbezeichnungen i.d.R. die männliche Form verwendet. Es sind jedoch jeweils männliche und weibliche Personen gemeint.

Der DBRD ist die berufsständische Vertretung des deutschen Rettungsfachpersonals. Wir treten ein für eine Verbesserung der präklinischen Versorgung aller dem Rettungsdienst anvertrauten Patienten, nach derzeit geltendem wissenschaftlichen Stand und den jeweils aktuellen Leitlinien der Fachgesellschaften, Verbesserung und Vereinheitlichung der Aus- und Fortbildung des Rettungsfachpersonals, Etablierung und Unterstützung von geeigneten zertifizierten Kurssystemen, Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit und der Außendarstellung des Rettungsdienstes, Unterstützung und Durchführung von Forschungsprojekten zu notfallmedizinischen und rettungsdienstlichen Fragestellungen sowie die Verbesserung der Schnittstellenproblematiken mit Kliniken, Feuerwehr, Polizei, Arztpraxen und Notdiensten.

Offenbach a. d. Queich, den 17.10.2014

Für den Vorstand

Marco K. König
1. Vorsitzender

Kontakt:
Deutscher Berufsverband Rettungsdienst e.V.
Im Schlangengarten 52
76877 Offenbach a. d. Queich
Tel. +49 6348 9721482
Fax +49 6348 9721489
Internet: www.dbrd.de
E-Mail: info@dbrd.de